
Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Fallgruppen vorläufiger Bewilligung (§ 44a Absatz 1 SGB XII).....	2
3. Anforderungen an eine vorläufige Leistungsbewilligung (§ 44a Absatz 2 SGB XII)	3
4. Erstellung eines vorläufigen Leistungsbescheides über das Verfahren AKDN-Web-Dialog	4
5. Anpassung einer vorläufig bewilligten Geldleistung während des laufenden Bewilligungszeitraumes (§ 44a Absatz 3 SGB XII).....	4
6. Vorgehensweise bei Wegfall des Leistungsanspruchs während des Bewilligungszeitraums (§ 44a Absatz 4 SGB XII)	5
7. Vorgehensweise nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes (§ 44a Absatz 5 Sätze 3 – 5 SGB XII)	5
8. Notwendigkeit einer abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch (§ 44a Absatz 5 Sätze 1 u. 2 SGB XII)	6
9. Fiktionswirkung nach Ablauf der Jahresfrist (§ 44a Absatz 6 SGB XII)	6
10. Abschließende Feststellung (§ 44a Absatz 7 SGB XII).....	7

Paragraph: § 44a - Vorläufige Entscheidung

Hinweis

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbar- und Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

1. Allgemeines

Eine endgültige Bewilligung von Geldleistungen setzt voraus, dass die Sach- und Rechtslage für den gesamten Bewilligungszeitraum vollständig und nicht nur teilweise geklärt ist. Ist eine abschließende Klärung nicht möglich, ist über die Erbringung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gemäß § 44a SGB XII vorläufig zu entscheiden.

Eine abschließende Prüfung des Leistungsanspruchs beziehungsweise die endgültige Festlegung der Leistungshöhe für den gesamten Bewilligungszeitraum ist nicht möglich, wenn bereits bei Erlass der Entscheidungen Veränderungen

- in den **Einkommensverhältnissen** (z. B. bei selbstständiger Tätigkeit, Beschäftigung in einer WfbM) oder
- bei den anzuerkennenden **Bedarfen** (z. B. KdU bei einem geschützten selbstbewohnten Hausgrundstück)

mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Kann zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung das Bestehen eines Leistungsanspruchs nur aufgrund einer mit Unsicherheiten behafteten Prognose entschieden werden, ist eine abschließende Bewilligungsentscheidung untauglich.

2. Fallgruppen vorläufiger Bewilligung (§ 44a Absatz 1 SGB XII)

Nach Absatz 1 hat der Sozialhilfeträger über Geldleistungen vorläufig zu entscheiden (kein Ermessen), wenn im Entscheidungszeitpunkt

1. zwar die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII dem Grunde nach feststeht (zwingende Voraussetzung für die vorläufige Bewilligung),
2. die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch noch nicht abschließend geklärt werden konnten:
 - **Fallgruppe 1:** ♦ zur **Feststellung** der Voraussetzungen **des Anspruchs** auf Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ist voraussichtlich eine längere Zeit erforderlich,
 - ♦ Voraussetzungen für den Anspruch liegen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor **UND**
 - ♦ die leistungsberechtigte Person hat die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten (ansonsten ggf. Leistungsversagung § 66 SGB I)
 - **Fallgruppe 2:** ♦ Anspruch auf Geldleistungen besteht dem Grunde nach,
 - ♦ zur **Feststellung der konkreten Leistungshöhe** ist allerdings längere Zeit erforderlich **UND**
 - ♦ die leistungsberechtigte Person hat die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten (ansonsten ggf. Leistungsversagung § 66 SGB I)

Absatz 1 Nummer 1 entspricht inhaltlich der vorläufigen Bewilligung im Arbeitsförderungsrecht.

Absatz 1 Nummer 2 entspricht dem Grundgedanken in § 42 SGB I, in diesen Fallkonstellationen Vorschüsse auf Geldleistungen zu gewähren.

Voraussetzung für eine vorläufige Bewilligung ist eine mit Unsicherheiten behaftete Prognose zum Leistungsanspruch.¹ Eindeutige Anwendungsfälle sind Sachverhalte

- mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit,
- mit schwankendem Erwerbseinkommen (Beschäftigte in WfbM) oder ggf. auch
- mit Russischen Renten (aufgrund des sich immer wieder ändernden Umrechnungssatzes).

Eine vorläufige Bewilligung kommt nicht in Betracht, wenn die Entscheidung über die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung noch aussteht.

Rz. (44a.3)
Feststellung
Erwerbsminderung

Bezogen auf Rentenanpassungen hingegen ist nicht erkennbar, ob sich die Rente tatsächlich zum 01.07. eines jeden Jahres erhöht. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen sind daher zunächst nicht zu erwarten. Zudem ist die Höhe des Renteneinkommens – durch Vorliegen eines Rentenbescheides – bei Bescheiderteilung durch den Träger der Sozialhilfe auch stets bekannt, sodass hier – anders als bei schwankendem Erwerbseinkommen – bei einer Rentenanpassung eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 SGB X möglich ist.²

Rz. (44a.4)
Rentenanpassung/
Regelsatzänderung

§ 44a SGB XII ist eine Ausnahmeregelung. Bei einer Anwendung der Vorschrift aufgrund einer voraussichtlichen Rentenanpassungen oder auch einer Regelsatzerhöhung, würde das Regel-/Ausnahmeverhältnis ins Gegenteil verkehrt.

Sofern die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung von Geldleistungen nicht hinreichend wahrscheinlich ist oder die Leistungsberechtigung dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht sicher festgestellt ist, sind die beantragten Geldleistungen (endgültig) abzulehnen.

Rz. (44a.5)
endgültige
Ablehnung

3. Anforderungen an eine vorläufige Leistungsbewilligung (§ 44a Absatz 2 SGB XII)

Rz. (44a.6)
Anforderung an vorläufige Bewilligungen

1. Angabe des konkreten Grundes für die vorläufige Entscheidung (ohne Angabe zum Umfang der Vorläufigkeit, da sich diese auf den gesamten Verwaltungsakt erstreckt)
2. Hinweis, dass der gesamte Verwaltungsakt zur vorläufigen Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und die einstweilige Leistungsgewährung mit dem Risiko einer Erstattungspflicht behaftet ist
3. Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums auf der Grundlage der bekannten leistungserheblichen Tatsachen und einer realistischen (zu begründenden!) Prognose der Einkommens- und Bedarfsverhältnisse

¹ BSG 29.11.12 – B 14 AS 6/12 R

² BSG 29.11.12 – B 14 AS 33/12 R

4. Hinweis auf die nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes notwendigen Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person und Hinweis auf die Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung, § 44a Abs. 5 Satz 3 und 4 SGB XII
5. Bewilligungszeitraum vom maximal sechs Monaten, § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB XII

4. Erstellung eines vorläufigen Leistungsbescheides über das Verfahren AKDN-Web-Dialog

Rz. (44a.7)
Erstellung
Leistungsbescheid

Bei der Eingabe in das Verfahren AKDN-Web-Dialog ist bei vorläufigen Bewilligungen nach § 44a SGB XII unter dem Reiter "Fall" beim Punkt "Darlehn" der Schlüssel "08" „Vorläufige Bewilligung, § 44 a SGB XII (4. Kapitel SGB XII)“ auszuwählen. Damit enthält der Bescheid automatisch den Hinweis, dass eine vorläufige Leistungsgewährung nach § 44a SGB XII erfolgt.

Damit der Bescheid auch die sonstigen Anforderungen erfüllt (sh. Ziff.), stehen Textzusätze für drei verschiedene Fallkonstellationen zur Verfügung:

- „§44a WfbM“
- „§44a selbstst. Tätigkeit“
- „§44a KdU Hausgrundstück“

Es ist jeweils der entsprechende Textzusatz mit in die vorläufige Leistungsbewilligung aufzunehmen.

Darüber hinaus ist der Textzusatz „§44a Nachweispflicht“ als Hinweis auf die notwendigen Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person sowie die Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung in den Bescheid aufzunehmen.

5. Anpassung einer vorläufig bewilligten Geldleistung während des laufenden Bewilligungszeitraumes (§ 44a Absatz 3 SGB XII)

Rz. (44a.8)
Anpassung einer vorläufigen Bewilligung

Soweit die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 SGB X vorliegen, ist die vorläufige Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen; § 45 Absatz 2 SGB X findet keine Anwendung. Das bedeutet:

1. für die Zukunft:

- Berücksichtigung leistungserheblicher Änderungen über § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X
- Berücksichtigung leistungserheblicher Tatsachen, die bereits im Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Entscheidung vorlagen, aber nicht berücksichtigt wurden, über § 45 Abs. 1 SGB X ohne Anwendung von § 45 Abs. 2 SGB X (kein Ermessen, kein Vertrauensschutz)

2. für die Vergangenheit:

- keine Anwendung der §§ 45, 48 SGB X zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit, da die vorläufige Entscheidung sich nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledigt

- Aufhebung zu Gunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit während des Bewilligungszeitraums zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung

Wichtig:

Ein Änderungsbescheid muss ebenfalls den Hinweis auf die Vorläufigkeit der Entscheidung enthalten (sh. Ziff. 3 Punkt 2). Die bewilligten Geldleistungen würden ohne einen entsprechenden Hinweis für den im Änderungsbescheid betroffenen (Teil)Zeitraum als abschließend festgesetzt gelten.

6. Vorgehensweise bei Wegfall des Leistungsanspruchs während des Bewilligungszeitraums (§ 44a Absatz 4 SGB XII)

Rz. (44a.9)
Wegfall
Leistungsanspruch

Der ausführende Träger „kann“ für den gesamten Bewilligungszeitraum eine abschließende Entscheidung bereits vor dessen Ablauf treffen, wenn

1. eine abschließende Klärung der leistungsrelevanten Tatsachen (Bedarfe, Einkommen) bzgl. der Monate, für die bereits Leistungen erbracht wurden, möglich ist **UND**
2. feststeht, dass der Leistungsanspruch für die Monate, für die noch keine Leistungen erbracht wurden, wegfällt.

Rechtsfolge: abschließende Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum bereits vor dessen Ablauf (Leistungshöhe Null für die Monate mit weggefallenem Leistungsanspruch) – **Ermessensentscheidung!**

Das Ziel dieser Regelung ist die Vermeidung eines hohen Erstattungsbetrages (§ 44a Abs. 7 Satz 3 SGB XII).

Im SGB XII gibt es keine Rechtsgrundlage für eine vorläufige Zahlungseinstellung, die mit § 331 SGB III vergleichbar ist. Eine in diesem Bereich dennoch erlassene Einstellungsverfügung ist rechtswidrig und kann auch nicht in eine Anordnung der sofortigen Vollziehung umgedeutet werden, da eine insoweit rechtswidrige Verwaltungspraxis nicht im Nachhinein „geheilt“ werden darf.³

7. Vorgehensweise nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes (§ 44a Absatz 5 Sätze 3 – 5 SGB XII)

Rz. (44a.10)
Einfordern von Mitwirkungshandlungen

Einfordern von Mitwirkungshandlungen der leistungsberechtigten Person gem. §§ 60, 61, 65, 65a SGB I, § 44a Abs. 5 Satz 3 SGB XII:

1. Benennung der konkreten Mitwirkungshandlung, die der leistungsberechtigten Person rechtlich und tatsächlich möglich ist
2. Setzen einer angemessenen Frist
3. Hinweis auf die Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung, § 44a Abs. 5 Satz 4 und 5 SGB XII

Folgen fehlender, unvollständiger oder nicht fristgerechter Mitwirkung:

- abschließende Feststellung des Leistungsanspruchs in den einzelnen Leistungsmonaten nur, soweit der Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person

³ Thüringer LSG 29.07.2015 – L 8 SO 855/15 B ER

tungsberechtigten Person bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen ist

- abschließende Feststellung für die übrigen Monate, dass kein Leistungsanspruch bestand bei nicht aufklärbaren Verhältnissen (Leistungshöhe Null für die unaufklärbaren Monate)

8. Notwendigkeit einer abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch (§ 44a Absatz 5 Sätze 1 u. 2 SGB XII)

Rz. (44a.11)
Notwendigkeit
abschließende
Entscheidung

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums „hat“ der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden, sofern

1. die vorläufig bewilligte Geldleistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht (Abs. 5 Satz 1) und/oder
2. die leistungsberechtigte Person einen Antrag auf abschließende Entscheidung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt hat (Abs. 6 Satz 1).

Eine abschließende Entscheidung erledigt die vorläufige Bewilligung auf andere Weise (§ 39 Abs. 2 Var. 5 SGB X).

Mit abschließender Entscheidung kann sich die leistungsberechtigte Person bei weiteren Änderungen wieder auf Vertrauensschutz berufen (§ 45 Abs. 2 SGB X).

9. Fiktionswirkung nach Ablauf der Jahresfrist (§ 44a Absatz 6 SGB XII)

Rz. (44a.12)
Fiktionswirkung

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 4 (Wegfall des Leistungsanspruchs während des Bewilligungszeitraums):

1. Regelfall:

vorläufig bewilligte Geldleistungen gelten nach Ablauf eines Jahres als abschließend festgesetzt, Abs. 6 Satz 1:

- ◆ nach Fristende kann die leistungsberechtigte Person keine Nachzahlung mehr geltend machen
- ◆ nach Ablauf der Frist darf die leistungsberechtigte Person auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen

2. Ausnahmen (Entfallen der Fiktionswirkung):

◆ Abs. 6 Satz 2 Nr. 1

- wenn die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Abs. 6 Satz 1 (ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) eine abschließende Entscheidung beantragt

◆ Abs. 6 Satz 2 Nr. 2, Satz 3

- wenn der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 anzugebenden Grund (Grund der Vorläufigkeit der Entscheidung) nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht **UND**

- der zuständige Träger über diesen innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung abschließend entschieden hat **UND**
- der Träger die Unkenntnis von den entscheidungserheblichen Tatsachen nicht zu vertreten hat,

10. Abschließende Feststellung (§ 44a Absatz 7 SGB XII)

1. Monatsweise Gegenüberstellung der vorläufig erbrachten und der abschließend festzusetzenden Leistungen
2. Saldierung über den gesamten Leistungszeitraum
 - a. Einmaliger Nachzahlungsbetrag, sofort fällig
 - b. Einmaliger Erstattungsanspruch gegen die leistungsberechtigte Person (Anrechnung auf die abschließend bewilligten Geldleistungen)

Rz. (44a.13)
Abschließende
Feststellung